

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2002

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)
- [§ 7](#)

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBL I Nr.14 Seite 154), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 30.01.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern vom 10.07.2002, Gesch.Z.: II/2-53-01-52, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 222.394.900 Euro
 - in der Ausgabe auf 273.799.300 Euro
2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 67.286.800 Euro
 - in der Ausgabe auf 67.286.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 4.802.100 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 12.401.100 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 82.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1.

Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

- | | |
|---|---|
| Personalausgaben | - bis zur Höhe von 100 T Euro je Einzelfall |
| Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben | - bis zur Höhe von 100 T Euro je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse | - bis zur Höhe von 100 T Euro je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine | - bis zur Höhe von 50 T Euro je Einzelfall. |

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 100 T Euro je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2.

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben unabhängig von der Größenordnung, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.

3.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe. Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten. Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO). Die Erheblichkeitsgrenzen werden jeweils auf 2 % des Haushaltsvolumens festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 26 T Euro zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHVO und VV zu § 32 GemHVO).

Cottbus, den 17.07.2002

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus

Cottbus, den 17.07.2002

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.01.2002 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Gesch.Z.: II/2-53-01-52 vom 10.07.2002 erteilt. Die Haushaltssatzung 2002 mit Ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat I - Hauptverwaltung, Finanzen, Wirtschaft, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 22.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus